

Gemeinde Möser

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 1 Hauptamt/Finanzen

Datum:
12.01.2012

Beschluss-Nr.
BV/001/2012 II.

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Kultur- u. Sozialausschuss	26.01.2012	Anhörung				
Ortschaftsrat Schermen	31.01.2012	Anhörung				
Ortschaftsrat Möser	01.02.2012	Anhörung				
Ortschaftsrat Körbelitz	01.02.2012	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	07.02.2012	Anhörung				
Ortschaftsrat Pietzpuhl	16.02.2012	Anhörung				
Gemeinderat	21.02.2012	Entscheidung				

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Kindertagesstätten der Gemeinde Möser in freie Trägerschaft

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt als Grundsatz die Übertragung der Kindertagesstätten der Gemeinde Möser in freie Trägerschaft zu untersuchen und beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des § 9 (3) KiFöG, das für die Übertragung der Kindereinrichtungen an freie Träger erforderliche Verfahren zu erarbeiten.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1 davon anwesend:	Entsprechend des § 31 (1) der GO LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
--	--

Gemeinderatssitzung am: 21.02.2012		Tagesordnungspunkt:			
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung: Mit der Übertragung der kommunalen Kindertagesstätten an einen freien Träger beabsichtigt die Gemeinde Möser, die Betreuungsqualität in den Kindereinrichtungen zu verbessern.

Die Gemeinde sieht sich hierbei in Übereinstimmung mit Grundsätzen, die sich aus § 4 Abs. 2 SGB VIII¹ ergeben.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe betreiben als Kernaufgabe Kindertageseinrichtungen und Jugendobjekte. Sie verfügen demnach über einen großen Erfahrungsschatz, der genutzt werden sollte. Die Annahme ist begründet, dass sie Einrichtungen effektiver und qualifizierter betreiben sowie über die Nutzung ihrer vorhandenen Netzwerke auch die Fachberatung und Fortbildung verbessern können.

Nicht zuletzt werden Freie Träger nach den Richtlinien des Landes besonders gefördert und haben Zugang zu weiteren Förderquellen.

Mit diesen finanziellen Vorteilen wäre eine Übertragung der Einrichtungen auch ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Nach Beschlussfassung und Einleitung des erforderlichen umfangreichen Verfahrens wäre eine Übertragung zum 01.01.2013 denkbar. Als erster weiterer Verfahrensschritt würde ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren eingeleitet werden.

¹§ 4 Abs. 2 SGB VIII: (...) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. (...)

Bestätigungsvermerk:

Christel Krawzoff	Fachbereich 1 Hauptamt/Finanzen	16.01.2012
Bernd Köppen	Bürgermeister	17.01.2012
Doris Jantz	Fachbereich 1 Hauptamt/Finanzen	07.02.2012
Bernd Köppen	Bürgermeister	17.02.2012

B. Köppen
Bürgermeister

